

S 3 SO 1752/09 ER

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Konstanz (BWB)
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
3
1. Instanz
SG Konstanz (BWB)
Aktenzeichen
S 3 SO 1752/09 ER
Datum
30.07.2009
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab 29. Juni 2009 vorläufig darlehensweise Leistungen in Höhe der Kosten für die Unterbringung im Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf xxxxx zu gewähren. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt. Die Antragsgegnerin hat zwei Drittel der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe:

Die Antragstellerin begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung, vorläufig die Kosten ihrer Unterbringung im Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf xxxxx zu übernehmen.

Die am xxxxx 1986 geborene Antragstellerin wurde als Kleinkind durch ihren Vater misshandelt und deshalb ab xxxxx 1989 im Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf in xxxxx untergebracht. Sie erreichte einen Förderschulabschluss, musste jedoch eine Ausbildung als Altenpflegerin abbrechen. Derzeit schließt sie eine Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Helferin ab. Bei der Antragstellerin wurde mit Bescheid des Landratsamts xxxxx vom 10. März 2008 ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt.

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wurden die durch die Unterbringung in xxxxx entstandenen Kosten von der Antragsgegnerin im Rahmen der Jugendhilfe getragen. Die sodann beantragte Eingliederungshilfe wurde jedoch mit Bescheid vom 6. Dezember 2007 abgelehnt; diesbezüglich ist beim Sozialgericht Konstanz der Rechtsstreit S 3 SO 2034/08 anhängig, in welchem derzeit bei Prof. Dr. xxxxx vom Zentrum für Psychiatrie xxxxx ein Gutachten zu der Frage eingeholt wird, ob bei der Antragstellerin eine seelische oder eine Körperbehinderung vorliegt.

Zur Begründung des am 29. Juni 2009 beim Sozialgericht Konstanz gestellten Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird u. a. geltend gemacht, aus den im Hauptsacheverfahren vorgelegten ärztlichen Berichten ergebe sich, dass die Antragstellerin wesentlich in der Teilhabe beeinträchtigt sei. Eine Anordnung sei dringlich, weil die Antragstellerin wegen Zahlungsrückständen seit Oktober 2007 das Heim nach Abschluss ihrer Ausbildung im Juli 2009 verlassen müsse und ihr die Obdachlosigkeit drohe. Ihr Vermögen habe sie ausschließlich aus einkommensunabhängigen Teilen der Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz angespart, weshalb sie auf dessen Einsatz nicht einmal vorläufig verwiesen werden dürfe.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und sieht bereits deshalb keinen Anordnungsgrund, weil die Antragstellerin über Vermögen von rund 55.000 EUR verfüge. Jugendhilfe könne auf keinen Fall mehr gewährt werden, da das Entwicklungspotential der Antragstellerin ausgereizt sei. Im übrigen habe das Sozialgericht auch hierüber nicht zu befinden.

II.

Der Antrag ist als solcher auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 86 b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, auch im übrigen zulässig und teilweise begründet.

Gemäß [§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung ist dabei, dass vom Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anordnungsanspruchs, d. h. eines materiellen Rechtsanspruchs, und eines Anordnungsgrundes, also der besonderen Dringlichkeit, glaubhaft gemacht werden ([§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Finkelnburg / Dombert / Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, Rdnrn. 333 f.) besteht ein Anordnungsanspruch, wobei das Gericht letztlich offen lassen kann, ob ein solcher im Sozial- oder im Jugendhilferecht zu verorten ist. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat das Gericht den Anspruch auf Kostenübernahme für die Unterbringung der Antragstellerin nach [§ 17 Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit [§ 202 SGG](#) unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der prozessuale Anspruch auf Grundlagen beruht, die verschiedenen Rechtswegen zugeordnet sind (vgl. Hüßtege in: Thomas/Putzo, ZPO, 29. Aufl. 2008, [§ 17 GVG](#) Rdnr 7).

Für das beschließende Gericht besteht derzeit eine äußerst hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich im Hauptsacheverfahren eine weitere Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin erweisen wird. Dies folgt schon aus der im Betreuungsgutachten von Dr. xxxxx vom 28. September 2004 ausführlich dargestellten geistigen Leistungsfähigkeit der Antragsstellerin und wird durch die Gutachten von Dr. xxxxx vom 13. September 2005 und Dr. xxxxx vom 8. Mai 2006 bestätigt. Hingegen kann sich das Gericht derzeit des Eindrucks nicht erwehren, dass sich die Gutachterin des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Frau xxxxx, etwas zu sehr auf die Divergenz zwischen der in der Tat wohl nicht über jeden Zweifel erhabenen Feststellung eines Intelligenzquotienten von 58 und der erfolgreichen Absolvierung einer Helferausbildung fixiert hat. Dabei könnte die eigenständige Würdigung des übrigen Sachverhalts etwas zu kurz gekommen sein.

Der Hilfebedarf der schwerbehinderten Antragstellerin drängt sich somit aus den bereiten Mitteln der Glaubhaftmachung förmlich auf. Er wird im übrigen auch von der Antragsgegnerin - wenn auch an etwas versteckter Stelle - eingeräumt. So heißt es in deren Aktenvermerk vom 8. Juli 2009 auf Seite 2 oben (Gerichtsakte Bl. 26 R): "Die bereits im Jahr 2005 getroffene Prognose, dass ein eigenständiges Leben und Wohnen unwahrscheinlich ist, hat sich zum einen durch Zeitablauf, aber auch durch die Darstellung der Betreuerin im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz bestätigt." Damit steht zumindest für das Eilverfahren fest, dass die Antragstellerin im täglichen Leben zumindest vorläufig von einer engmaschigen Betreuung und Begleitung abhängig ist und jedenfalls nicht ohne intensive Vorbereitung und Begleitung aus ihrer bisherigen geschützten Umgebung im Kinder- und Jugenddorf entlassen werden kann.

Das Gericht kann jedoch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes diesen Hilfebedarf nicht mit der erforderlichen Sicherheit einer Rechtsgrundlage im Sozial- oder Jugendhilferecht zuordnen. Dies wird erst nur aufgrund des im Hauptsacheverfahren in Auftrag gegebenen Gutachtens möglich sein. Nachdem das Gericht gemäß [§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) den Anordnungsanspruch auch unter dem Gesichtspunkt der eigentlich dem Verwaltungsrechtsweg unterliegenden Jugendhilfe prüfen darf, genügt es zur Bejahung eines solchen Anspruchs jedoch, wenn es nach Art einer "Wahlfeststellung" überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Anspruchsgrundlage im Sozialhilfe oder im Jugendhilferecht besteht.

Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts spricht zwar aufgrund der zitierten ärztlichen Äußerungen derzeit eher etwas mehr für das Vorliegen einer geistigen Behinderung und damit eines Eingliederungshilfeanspruchs nach [§§ 53 ff.](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) als für die fortgesetzte Jugendhilfe nach [§ 41](#) Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), doch kann diese Frage ohne das ausstehende Gutachten nicht entschieden werden. Auch wenn die Gutachterin zu dem Ergebnis gelänge, dass eine "seelische Behinderung" vorliegt, so wäre die Bewilligung weiterer Jugendhilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Entwicklungspotential der Antragstellerin erschöpft wäre. Gerade in Fällen, in denen Eingliederungshilfe nach [§ 35 a SGB VIII](#) wegen einer seelischen Behinderung zu gewähren ist, kann der "begrenzte Zeitraum" im Sinne von [§ 41 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 SGB VIII](#) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, also dem Ende der Zeit zusammenfallen, in der der Hilfeempfänger als "junger Volljähriger" anzusehen ist. Ziel auch der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches kann nämlich im Einzelfall auch sein, (nur) die Folgen der Behinderung zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Eine solche die Behinderung nicht beseitigende Hilfe wird häufig bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erforderlich sein. In diesem Fall kommt den Worten "für einen begrenzten Zeitraum" in [§ 41 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 SGB VIII](#) eine Bedeutung im Sinne einer Vorverlegung des Endzeitpunkts der Hilfe nicht zu (vgl. zu alldem NiedersächsOVG, Beschluss vom 25. Januar 2000 - [4 L 2934/99](#) -, FEVS 52, 7).

Besteht demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Hilfeanspruch, kommt es weiter darauf an, ob die begehrte Fortsetzung der bisher Hilfe nach Art und Umfang noch geeignet und notwendig ist, um den Bedarf der Antragstellerin zu decken. Dabei ist es grundsätzlich Sache der Antragsgegnerin, zu überprüfen, ob der Antragstellerin eine andere geeignete Form der Hilfe angeboten werden kann. Da derzeit nichts dafür spricht, dass die bislang von der Antragstellerin in Anspruch genommene Hilfe im Pestalozzi-Kinderdorf xxxxx ungeeignet ist und eine konkrete Alternative erst recht nicht ersichtlich ist, kann die Antragstellerin die vorläufige Weitergewährung der Hilfe beanspruchen (so auch zum Prüfungsmaßstab im Eilverfahren, wenn die Fachbehörde keine Alternative darlegt: VG Freiburg, Beschluss vom 15. Februar 2000 - 8 K 2712/99 -).

Diesem Zwischenergebnis kann nach der im Eilverfahren allein durchzuführenden summarischen Prüfung auch das Vermögen der Antragstellerin in Höhe von ca. 66.000 EUR (vgl. Gerichtsakte Bl. 42) nicht im Sinne eines Wegfalls der Hilfebedürftigkeit entgegengehalten werden, denn es spricht alles dafür, dass seine Verwertung eine Härte bedeuten würde. Nach [§ 90 Abs. 3 SGB XII](#) darf Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den Einsatzzpflichtigen eine Härte bedeuten würde. Diese Norm gilt auch für die Jugendhilfe ([§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII](#)). Da die Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz gemäß [§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) bzw. [§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) nicht zum Einkommen gehört, ergäbe sich ein Wertungswiderspruch, wenn das hieraus angesparte Vermögen zu berücksichtigen wäre. Dementsprechend hat die Rechtsprechung auch in zahlreichen Fällen die Verwertung von Vermögen als Härte angesehen, welches aus geschütztem Einkommen angespart wurde (vgl. z. B. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007 - [B 8/9b SO 20/06 R](#) - [SozR 4-3500 § 90 Nr. 1](#) zum aus Blindengeld abgespartem Vermögen; VG Stuttgart, Urteil vom 28. Juni 2006 - [7 K 2459/05](#) - zum Vermögensersatz aus einer Beschädigtengrundrente für Heimunterbringung nach Jugendhilferecht; BVerwG, Urteil vom 28. März 1974 - [V C 29.73](#) -, [BVerwGE 45, 135](#) zum Vermögen aus Kriegsbeschädigtengrundrente). Es ist nichts ersichtlich, was im vorliegenden Falle für eine andere Entscheidung spräche. Auch ist durchaus glaubhaft, dass die Antragstellerin in etwa 20 Jahren diesen Betrag aus einer Grundrente von etwas über 200 EUR monatlich (vgl. Gerichtsakten Bl. 35/36) angespart hat.

Nach alldem besteht ein Anordnungsanspruch auf Hilfe in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang in der Form der Unterbringung im Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf xxxxx.

2. Hat die Antragstellerin somit einen Anspruch auf laufende Leistungen der Sozialhilfe glaubhaft gemacht, so ist der Erlass einer Regelungsanordnung grundsätzlich besonders dringlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. August 1966 - [V C 223.65](#) -, [BVerwGE 25, 36](#) [41]); es besteht also für die Zukunft auch ein Anordnungsgrund. Im übrigen ist es im Hinblick auf die aufgelaufenen Rückstände durchaus glaubhaft, dass die Antragstellerin die Einrichtung verlassen muss, wenn die Antragsgegnerin für ihre Unterbringung auch in Zukunft nicht leisten wird, denn es kann einem Einrichtungsträger nicht zugemutet werden, die erheblichen Kosten einer stationären Unterbringung der Antragstellerin weiterhin überobligationsmäßig vorzufinanzieren. Das aller Voraussicht nach unter den Schutz des [§ 90 Abs. 3 SGB XII](#) fallende Vermögen auch nur vorläufig einzusetzen, ist der Antragstellerin ebenfalls nicht zumutbar.

Die besondere Dringlichkeit der Regelung besteht allerdings nicht für die Vergangenheit, also die Zeit vor Eingang des Antrags beim Sozialgericht. Einstweilige Regelungen über die Bewilligung laufender Leistungen können grundsätzlich nur für die Gegenwart und Zukunft, nicht jedoch für im Zeitpunkt des Antragsesingangs bereits vergangene Zeiträume getroffen werden, weil in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass in der Vergangenheit liegende Notsituationen von dem Betroffenen bereits bewältigt worden sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. November 1993 - [6 S 2371/93](#) -, [VBIBW 1994, 109](#) m. w. N.). Von einer Bewältigung der Notlage in diesem Sinne kann höchstens dann nicht ohne weiteres ausgegangen werden, wenn durch die Versagung der Leistung in der Vergangenheit eine Folge (z. B. Mietschulden) ausgelöst wurde, die eine aktuelle Notlage (z. B. Verlust der Unterkunft) verursacht. Zwar sind vorliegend enorme Kostenrückstände gegenüber dem Einrichtungsträger aufgelaufen, dennoch ist nicht damit zu rechnen, dass die Antragstellerin aus der Einrichtung verwiesen wird, wenn zumindest ab Antragsesingang vorläufig geleistet wird.

3. Schließlich stellt die getroffene Entscheidung auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Zum einen rechtfertigt sich die Vorgehensweise durch die aktuelle Notlage der Antragstellerin, der nicht anders begegnet werden kann. Zum anderen hat das Gericht nur eine darlehensweise Gewährung anordnet. Bei Sozialleistungen kann in Ausübung des dem Gericht nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 938 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) eingeräumten Gestaltungsermessens eine solche Gewährung ausgesprochen werden, um eine spätere Rückgängigmachung nicht unnötig zu erschweren. Damit wird dem vorläufigen Charakter der einstweiligen Anordnung entsprochen (LSG Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 29. Januar 2007 - [L 7 SO 5672/06 ER-B](#) -, vom 21. Juli 2005 - [L 7 SO 1585/05 ER-B](#) -, vom 1. August 2005 - [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) - und vom 17. August 2005 - [L 7 SO 2117/05 ER-B](#) -; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. März 1993, a. a. O.). Von diesem Ermessen macht das Gericht weiterhin dahingehend Gebrauch, dass es ausnahmsweise von der sonst üblichen Befristung der Anordnung absieht, denn es ist - wie die Antragsgegnerin selbst in dem oben zitierten Aktenvermerk ausführt - nicht zu erwarten, dass sich die Situation der Antragstellerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ändern wird. Die Antragsgegnerin ist hinreichend dadurch geschützt, dass sie bei veränderten Umständen Aufhebung oder Abänderung beantragen kann (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer, SGG, Kommentar, 9. Aufl. 2008, § 86 b Rdnr. 45).

Nach alldem ist die im Tenor ersichtliche einstweilige Anordnung zu erlassen. Im übrigen ist der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) (analog).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2010-01-14